

# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Döllach 47, 9843 Großkirchheim  
TEL: 04825/521-0, FAX: 04825/522  
www.grosskirchheim.at; grosskirchheim@knt.gde.at;

Zahl: 8170/2020

Großkirchheim, 30. Dezember 2020  
Sachbearbeiter: Warmuth

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 30. Dezember 2020  
Zahl: 8170/2020, mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden  
(Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2020, und gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Für die Benützung von Grabstätten und Friedhofsanlagen sind die jeweils vom Gemeinderat festgelegten Gebühren von den Nutzungsberechtigten an die Gemeinde Großkirchheim (Friedhofsverwaltung) zu entrichten.
- (2) Die Verordnung gilt für die im Eigentum der Gemeinde Großkirchheim stehende neue Friedhofsanlage (Friedhof neu), sowie für die im Eigentum der Römisch-katholischen Pfarrpfünde Sagritz stehende Friedhofsanlage (Friedhof alt), deren Verwaltung mit Vereinbarung vom 4. November 1992, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Großkirchheim und der Pfarre Sagritz, der Gemeinde Großkirchheim übertragen wurde.

### § 2

#### Höhe und Fälligkeit

- (1) Die Friedhofsgebühren betragen für

ein Einzelgrab	€ 20,00 pro Jahr
ein Einzelgrab Tiefgrab	€ 30,00 pro Jahr
ein Familiengrab	€ 40,00 pro Jahr
ein Familiengrab Tiefgrab 3 Verst.	€ 45,00 pro Jahr
ein Familiengrab Tiefgrab .	€ 50,00 pro Jahr
ein Urnengrab	€ 25,00 pro Jahr
die Urnentafel für Urnengrab	€ 500,00 einmalig bei Errichtung
- (2) Die Gebühren werden anhand der tatsächlichen Grabgröße verrechnet.
- (3) Die Friedhofsgebühr für ein Einzelgrab bzw. ein Familiengrab ist jährlich auf Bestandsdauer des Grabes zu entrichten.

- (4) Die Friedhofsgebühr für ein Urnengrab ist für 10 Jahre im Voraus zu entrichten.
- (5) Die Nutzungsberechtigten erhalten von der Gemeinde Großkirchheim jährlich eine Vorschreibung für die Entrichtung der Friedhofsgebühren, welche mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig ist.

### **§ 3 Abgabepflichtiger**

Zur Entrichtung der Gebühren ist im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsverordnung, der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte verpflichtet.

### **§ 4 Aufbahrungshalle**

Für die Aufbahrung der Verstorbenen steht die Aufbahrungshalle in Döllach zur Verfügung. Dafür wird eine Gebühr für die Betreuung von € 120,00 pro Aufbahrung eingehoben.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2019, Zahl: 8170/2019 mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

**Der Bürgermeister:  
Peter Suntinger**